



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Mecklenburg-Schwerin : der Kampf des Herrn v. Oertzen gegen den
deutschen Nationalverein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Königs, als ihr Haupt, und es blieb nicht unbemerkt, daß der Prinz in diesen Tagen seine Feldequipagen hatte in Stand setzen lassen.

Von König Wilhelm von Württemberg aber ging damals der Plan aus, dem Drängen Oesterreichs und Rußlands gegenüber eine bewaffnete Neutralität der kleineren deutschen Staaten unter Anlehnung an Preußen aufzustellen, für den Fall einer Betheiligung an dem Kriege aber einen Militärverein dieser Staaten, immer im Einvernehmen mit Preußen, zu gründen und sich auf diese Weise die Selbständigkeit der Entscheidung möglichst zu sichern. Die Idee wurde zunächst nur in sehr engen Kreisen ventilirt, aber es fehlte trotzdem nicht an einer lebhaften Gegenagitation der Anhänger des österreichischen Hofes. Trotzdem glaubte man bei einer etwaigen Abstimmung in Frankfurt sicher auf 28 Stimmen für die Neutralität des Bundes im Falle eines Krieges rechnen zu dürfen. Und Preußen zeigte sich beiden Plänen: der Bundesneutralität und dem süddeutschen Militärverein sehr geneigt. Als der blinde Kriegslärm verklungen war, kam auch diese Idee, wie so viele Anläufe zu Reformen im deutschen Bunde, rasch in Vergessenheit. Die „Staatskunst“ des Fürsten Metternich aber fand bald wieder in der Behandlung der Preßangelegenheit ein würdiges Feld der Thätigkeit. Die ganze Wucht des reactionären Ingrimmes gegen die französischen Revolutionäre wurde im Verlauf der nächsten Jahre auf die deutschen Liberalen — Männer und Staaten — geworfen. Die wiener Conferenzen von 1834 waren der siegreiche Ausgang dieses mit den Ideen von 1830 geführten Kampfes.

Aus Mecklenburg-Schwerin.

Der Kampf des Herrn v. Dergen gegen den deutschen Nationalverein.

Herr v. Dergen, unser Minister des Auswärtigen und des Innern, hat in den letzten Jahren einen großen Theil seiner Thätigkeit auf die Bekämpfung eines Vereins verwandt, welcher in ganz Deutschland außerhalb der obotritischen Grenzpfähle und selbst in Mecklenburg-Strelitz unangefochten und unter dem Schutze der Geseze besteht, welcher in seinen Statuten die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß das Ziel, die Einheit und Freiheit der deutschen Nation, nicht anders als mit gesetzlichen Mitteln erstrebt werden soll, und welchem

noch niemand den Vorwurf zu machen gewagt hat, daß er sich an diese Bestimmung seines Statuts nicht gewissenhaft binde. Herr v. Dergzen hat dabei den Zeitpunkt, wo er mit seinen Aggressionen gegen den deutschen Nationalverein in die Oeffentlichkeit trat, jedesmal so zu wählen gewußt, daß derselbe mit irgendeiner großen Erinnerung der Nation zusammentraf: im October des Jahres 1863 erließ er den Befehl, daß gegen die rostocker Nationalvereinsmitglieder, wegen ihrer Betheiligung an diesem Verein, eine Untersuchung eingeleitet werden solle, und dieser Befehl kam am Vorabend der Jubelfeier der Schlacht bei Leipzig zur Ausführung; am 17. Juni 1865, dem Vorabend des 50jährigen Gedenktages der Schlacht bei Waterloo, brachte er mit Hilfe einer militärischen Zwangsexecution die von ihm verfügte Aufhebung des zu Recht bestehenden freisprechenden Erkenntnisses und das von ihm an dessen Stelle gesetzte verurtheilende Erkenntniß gegen die rostocker Nationalvereinsmitglieder zur Wirksamkeit.

Das mecklenburgische Vereinsgesetz vom 27. Januar bestimmt: „Die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen.“ Die Unanwendbarkeit dieser Bestimmung auf Vereine, die im Lande weder ihren Sitz noch Filial- oder Zweigvereine haben, muß jedem Unbefangenen einleuchten. Der Minister hat weder das Recht noch die Macht, die Bildung auswärtiger politischer Vereine zu concessioniren; der Nationalverein hatte sich bereits gebildet und loyalen Bestand gewonnen, als der Beitritt der rostocker Mitglieder erfolgte, und es war daher auch schon aus diesem Grunde unmöglich, die Genehmigung des Ministers für die Bildung desselben nachzusuchen; die zum Beitritt geneigten Mecklenburger fanden den Verein bereits vor und konnten daher den Minister nicht um die Erlaubniß, einen Verein zu bilden, angehen, sondern höchstens dessen Genehmigung zum Anschluß an einen schon bestehenden Verein nachsuchen, wozu sie aber das Gesetz nicht verpflichtete. Der Minister muß selbst erkannt haben, daß das Gesetz für den Zweck, den Beitritt von Mecklenburgern zum deutschen Nationalverein zu hindern, nicht ausreichend sei. Denn sonst würde er es nicht für erforderlich gehalten haben, noch durch einen besonderen Erlaß, vom 1. October 1859, die Theilnahme am deutschen Nationalverein, „sowie an allen, auch den im Auslande gegründeten politischen Verbindungen, welche eine unberufene Agitation gegen die bestehende Bundesverfassung bezwecken“, den Mecklenburgern zu untersagen. Freilich war er mit diesem Erlaß auf den Weg einer authentischen Interpretation gerathen, zu welcher er nicht competent ist, und wenn auch bei der politischen Richtung, welche unter der Einwirkung der Minister in den fünfzehn Jahren der Reaction auch bei dem Richterpersonal fast zur ausschließlichen Herrschaft gelangt ist, vorausgesetzt werden durfte, daß die ministerielle Gesetzesauslegung bei den Gerichten großes An-

9

Grenzboten III. 1865.

sehn genießen werde, so ließ es sich doch nicht verbürgen, daß sie auf eine ausnahmslose Zustimmung und Geltung zu rechnen habe.

Dies war der Stand der Gesetzgebung in Betreff der politischen Vereine, als der Minister dem Rath der Stadt Rostock den Befehl ertheilte, gegen die dortigen Mitglieder des Nationalvereins, — welche bis dahin, unbehelligt von der Behörde, die mit allem sehr wohl bekannt war, meistens schon Jahre lang demselben angehört und für dessen Zwecke gewirkt hatten, ohne daraus irgend- ein Geheimniß zu machen, — eine Untersuchung einzuleiten.

Nach der Rostocker Gerichtsverfassung war das dortige Polizeiamt, dessen Präses der durch seine praktisch bethätigte Vorliebe für die Strafe der körperlichen Züchtigung zu einem nicht beneidenswerthen Ruf gelangte Senator Dr. Bland ist, als Untersuchungs- und Spruchbehörde in erster Instanz competent. Da die Mitglieder des Nationalvereins, nachdem die Untersuchung gegen eines derselben eingeleitet war, sich alle selbst anzeigten und in den mit ihnen angestellten Verhören über alles offene Auskunft gaben, so war die Feststellung des Thatbestandes nicht schwierig. Die Verhöre wurden sehr summarisch und meistens gruppenweise betrieben. Eine Vertheidigung, außer dem, was etwa der Einzelne mündlich zu Protokoll gab, war in dieser Instanz noch nicht statthaft. Der Inquirent behandelte die Sache wenig eingehend und mit so großer Eile, daß er einen der Angeklagten, Moriz Wiggers, sich nicht einmal die Mühe gab zur Vernehmung zu laden, und verurtheilte am 15. December 1863 sämtliche Angeklagte, 43 an der Zahl, in Geldstrafen resp. 20, 15, 10 und 5 Thlr. Unter den Verurtheilten befand sich auch Moriz Wiggers, gegen welchen die Untersuchung demnach mit der Publication des Straferkenntnisses begann. In den Entscheidungsgründen wurde zwar die Tendenz des Nationalvereins als keinem Tadel unterliegende und sogar löbliche anerkannt; weil aber auf den ministeriellen Erlaß vom 1. October 1859 ein demselben nicht zukommendes Gewicht gelegt wurde, und vielleicht auch der Wunsch mitwirkte, einem Conflict mit dem Minister aus dem Wege zu gehen, glaubte der Richter die Angeklagten von Schuld und Strafe nicht ganz freisprechen zu können.

Die letzteren legten gegen dieses Erkenntniß Recurs ein, und die Sache gelangte dadurch, in zweiter Instanz, vor den rostocker Stadtrath, bestehend aus zwei Rechtsgelehrten und einem kaufmännischen Bürgermeister, zwei rechtsgelehrten Syndicis und 11 Senatoren, von denen 6 Rechtsgelehrte sind und 5 dem Kaufmannsstande angehören. Die Angeklagten hatten einen aus ihrer Mitte, den Advocaten Behm, zu ihrem Vertheidiger erwählt, welcher in einer gründlichen und umfassenden Defensionschrift die Schwäche der vom Senator Bland seinem Straferkenntniß beigefügten Entscheidungsgründe und die vollkommene Gefeglichkeit der Betheiligung am Nationalvereine nachwies. Nach sorgfamer und lange fortgesetzter Erwägung sprach der Rath, in einem ausführlich motivirten

Erkenntniß vom 3. October 1864, sämmtliche Angeklagte von Strafe und Kosten frei und verfügte, daß die Kosten der Vertheidigung aus der Polizeikasse zu ersetzen seien, und daß das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen dem Vertheidiger kostenfrei anstatt förmlicher Verkündung zugestellt werden solle.

Damit war die Sache rechtlich zum Schluß gediehen. Kaum aber hatte der Minister v. Dergen von diesem, seinem Wunsche sehr wenig entsprechenden Ausgange der Untersuchung Kunde erhalten, als er die Acten einforderte und den Rath wegen seiner Auslegung der Gesetze sehr hart anließ. In einem großherzoglichen, vom Minister v. Dergen contrafirmirten Rescript an den Rostocker Rath vom 25. October 1864, welches dem ministeriellen Blatt zur Veröffentlichung überwiesen ward, kam der Passus vor: „weil ihr euch erdreistet, dem bestehenden Verbot des gedachten Vereins in Unseren Landen die verbindliche Kraft abzusprechen.“ Dies ward als „offenbarer Mißbrauch der dem Rathe zustehenden Polizeiwalt“ bezeichnet und zugleich erklärt, daß der Großherzog nicht Willens sei, diesen Mißbrauch in seinen Wirkungen fortbestehen zu lassen. Er wolle nur noch vorher hören, was der Rath außer dem Inhalt der Entscheidungsgründe noch etwa zur Rechtfertigung seines freisprechenden Erkenntnisses vorzutragen habe.

Nach Erfüllung dieser Formalitäten bewirkte der Minister ein weiteres großherzogliches Rescript (29. November 1864), durch welches das von dem Rath gefällte Erkenntniß für nichtig erklärt und derselbe angewiesen ward, ein anderes, nicht freisprechendes, sondern verurtheilendes Erkenntniß nach Maßgabe der ministeriellen Gesetzesauslegung und des auf Grund dieser Auslegung erlassenen ministeriellen Verbots der Theilnahme am Nationalverein abzufassen, und von der landesherrlichen Annullirung des freisprechenden Erkenntnisses den Freigesprochenen sofort Anzeige zu machen. Hinzugefügt ward die Bedrohung mit einer Geldstrafe von 1000 Thlr., wenn der Rath es sich noch einmal einfallen lasse, die Nichtigkeit der vom Minister v. Dergen befundeten Auslegung des Vereinsgesetzes in Zweifel zu ziehen.

Der Rath hielt es jedoch begreiflich mit seiner richterlichen Ehre und Pflicht nicht vereinbar, diesem Befehl zur Wiederaufnahme der Untersuchung und nachträglichen Verurtheilung der von ihm Freigesprochenen Folge zu leisten.

Der Minister sann anfangs auf Zwangsmaßregeln, um den Rath zur Befolgung seines Befehles anzuhalten. Später aber gab er diesen Plan wieder auf und versuchte es auf einem anderen Wege. Er übernahm selbst die Substituierung des freisprechenden Erkenntnisses durch ein verurtheilendes. Durch ein großherzogliches Rescript vom 27. Mai 1865 ward dem Rathe angezeigt, daß es nunmehr der landesherrliche Wille sei, das vom Senator Bland gefällte Erkenntniß erster Instanz zur Ausführung zu bringen, und zugleich befohlen, daß der Rath dies den Freigesprochenen notificiren und das Polizeiamt mit der Vollziehung des Weiteren beauftragen solle. Nur in Bezug auf Morris Wiggers glaubte der Minister

eine Ausnahme statuiren zu sollen. Für diesen sollte, da er vom Polizeiamt bisher nur verurtheilt, aber noch nicht in Untersuchung gezogen war, an die Stelle des freisprechenden Erkenntnisses erst eine neue Untersuchung und erst nach deren Beendigung eine Verurtheilung treten.

Auch dazu weigerte sich der Rath die Hand zu bieten, und der Minister v. Derges griff jetzt zu Zwangsmaßregeln, um den von ihm adoptirten blanken Spruch zur praktischen Geltung zu bringen. Ein großherzoglicher Commissarius, der Regierungsfiscal Kanzleirath Kues, erschien in Rostock und machte dem Rath die Mittheilung, daß er entweder binnen drei Tagen dem Befehl des Ministers Folge zu leisten oder zu gewärtigen habe, daß eine dem worthabenden Bürgermeister einzulegende Executionsmannschaft von 25 Mann, deren Ausquartirung nicht statthaft sei, Gehorsam erzwingen werde. Als der Rath auch dieser Drohung noch Stand hielt, rückten am 17. Juni Nachmittags 3 Uhr 25 Mann großherzoglicher Gardetruppen aus Schwerin unter Anführung des Lieutenant v. Nangau in die Stadt und besetzten das Haus des Bürgermeisters Dr. Jastrow, in dessen Beletage sie sich niederließen. Der Rath glaubte jetzt seine richterliche Ehre hinlänglich gewahrt zu haben und hatte schon im Voraus beschlossen, den Beginn der Zwangsmaßregeln als das Signal anzusehen, daß der geeignete Zeitpunkt der Nachgiebigkeit gekommen sei. Er hatte dafür gesorgt, daß 43 Decrete, eines für jedes Mitglied des Nationalvereins, zugleich mit 43 Abschriften der beiden landesherrlichen Rescripte vom 29. November 1864 und 27. Mai 1865 zur Insinuation bereitlagen. Es blieb in den Decreten nur noch das Datum auszufüllen. Nachdem dies geschehen war, setzten sich die Rathsdienere in ihren rothen Uniformen in Bewegung und eilten mit den Actenstücken durch die Stadt, um den einzelnen Nationalvereinsmitgliedern die Urkunde zu überbringen, nach welcher ihre Freisprechung nicht gelten und sie sich auf Befehl des Großherzogs mit dem Erkenntniß erster Instanz zu begnügen haben sollten. Abends 9 Uhr nahm die militärische Belästigung des Bürgermeisters ein Ende, die Soldaten wurden in ein Wirthshaus verlegt und kehrten am andern Mittag nach Schwerin zurück.

Dem Minister ist es allerdings gelungen, seinen Willen durchzusetzen; aber, wir fürchten, zum schweren Nachtheil seines eigenen Ansehens und des Ansehens der Behörden und Gesetze unseres Landes. Er hat die Rechtsordnung durchbrochen, indem er ein in allen gesetzlichen Formen erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß annullirt und sein eigenes Belieben an die Stelle gesetzt hat; er hat dies gethan, ohne den Angeklagten die ihnen gesetzlich zustehende zweite Instanz zu gewähren und vorher ihre Vertheidigung zu hören; er hat die Mitwirkung des rostocker Rathes zu diesem Verfahren erpreßt, dieselben Männer, welche nach ihrer Rechtsüberzeugung ein freisprechendes Erkenntniß gefällt und nach ihrer richterlichen und obrigkeitlichen Pflicht die Freigesprochenen gegen die Gewalt

mit dem Aufgebot aller ihrer Kräfte zu schützen hatten, gezwungen, sich an der Ausübung des Unrechts zu betheiligen, und durch dies alles das richterliche und obrigkeitliche Ansehen untergraben und auf das Schwerste geschädigt. Die Verstimmung der rostocker Bürgerschaft sowohl über den geschehenen Eingriff in die Rechtspflege wie über die vorzeitige und übermäßige Nachgiebigkeit des Raths ist groß, und die Bürgervertretung, in Rostock noch höchst alterthümlich aus 50 Deputirten der Kaufmannscompagnie und 50 Deputirten der Handwerkszünfte gebildet, hat in sehr energischen Erklärungen an den Rath ihre Mißbilligung seines Verhaltens ausgesprochen.

Der Rath soll dem Großherzog gegenüber noch eine weitere rechtliche Vertretung der Berechtigten der Stadt reservirt haben, wozu ihm allerdings die Erbverträge, in welchen das rechtliche Verhältniß der Stadt zum Landesherrn ihre Grundlage hat, noch einen Weg eröffnen. Die Thatsache, daß der Rath einen Rechtspruch, zu dessen Annullirung er dem Minister das Recht bestreitet, hat annulliren helfen und einen außerhalb der Rechtsordnung erlassenen Befehl zur Bestrafung von Männern, die er von Strafe und Schuld freigesprochen, hat in Vollzug setzen müssen, kann dadurch keinesfalls ungeschehen gemacht werden.

Von Seiten der betheiligten Nationalvereinsmitglieder wird, zur Beseitigung der von höchster Stelle erfolgten Rechtshemmung, der Weg der Beschwerde bei dem Bundestage, welchen der Artikel 29 der wiener Schlußacte vorzeichnet, betreten werden.

Der siebenjährige Krieg als Religionskrieg.

Ueber die Flugschriften Friedrichs des Großen aus der Zeit des siebenjährigen Krieges von Dr. Eduard Cauer. Potsdam, 1865. Verlag der Gropius'schen Buchhandlung. 64 S. 8.

Wie die Reformation, der dreißigjährige Krieg und die Befreiungskriege, so rief auch der siebenjährige Krieg eine große Anzahl von Flugschriften und fliegenden Blättern hervor. Derartige Producte ersetzen eben die damals noch mangelnden, wenigstens sehr mangelhaften Zeitungen in der Vertretung der öffentlichen Meinung. So sind sie von großer Bedeutung für die Geschichte